**Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben vom 09.12.21**

§ 1

1. Personen, die sich in besonderem Maß um das Wohl der Stadt Gladbeck oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, können durch Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Gladbeck ausgezeichnet werden.

§ 2

1. Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeisterin und die Ratsfraktionen.
2. Die Anregungen sind schriftlich an die Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck zu richten. Sie sind ausführlich zu begründen.
3. Die Begründung soll detaillierte Ausführungen zu konkreten, tatsächlichen Aktivitäten enthalten. Bei der Tätigkeit für Vereine und andere Zusammenschlüsse sollen Angaben zu deren Zielen, Mitgliederbestand und Bedeutung gemacht werden. Es soll auch dargelegt werden, ob und in welchem Umfang sich die vorgeschlagene Person neben ihren beruflichen Aufgaben engagiert hat.
4. Die Anregungen sind bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Gladbeck (Datum des Eingangsvermerks).

§ 3

Über Anregungen zur Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss einmal im Jahr. Die Entscheidung soll in der ersten Sitzung des Jahres erfolgen.

§ 4

1. Ehrenamtliches Engagement und außerordentliches berufliches Engagement – über die beruflichen Pflichten hinaus – können dann mit der Verleihung der Ehrenplakette gewürdigt werden, wenn es mit großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen zur Förderung des Wohls der Stadt Gladbeck ausgeübt wird.
2. Eine Auszeichnung ist nur möglich, wenn eine zeitliche Nähe der Verdienste zu der Auszeichnung gegeben ist.

§ 5

Grundsätzlich sind vorrangig andere, spezifische Ehrungsmöglichkeiten im Bereich des Sports oder innerhalb von Vereinen und Verbänden auszuschöpfen. Bei herausragenden Leistungen kann aber zusätzlich eine Auszeichnung mit der Ehrenplakette erfolgen.

§ 6

1. Mit der Ehrenplakette können jährlich bis zu 10 Personen ausgezeichnet werden.
2. Auf die Höchstgrenze nach Absatz 1 werden Persönlichkeiten aus den Gladbecker Partnerstädten nicht angerechnet.

§ 7

1. Personen, die bereits nach einer früher existierenden Richtlinie über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, ausgezeichnet worden sind, können nicht mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
2. Eine mehrmalige Auszeichnung mit der Ehrenplakette ist ausgeschlossen.

§ 8

1. Die auszuzeichnenden Persönlichkeiten erhalten:
* eine Ehrenplakette
* eine Anstecknadel sowie
* eine Ehrenurkunde
1. Auf der Vorderseite der Ehrenplakette ist das Wappen der Stadt Gladbeck abgebildet. Auf der Rückseite werden der Name der geehrten Person und das Datum des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses eingraviert.
2. Die Anstecknadel stellt das Gladbecker Stadtwappen dar.
3. In der Ehrungsurkunde werden die besonderen Verdienste der jeweiligen Person dargestellt.

§ 9

Die Auszeichnung wird durch die Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck in würdiger Form überreicht.

§ 10

1. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben vom 20.07.2005 außer Kraft.

Gladbeck, 09.12.2021

Bettina Weist

Bürgermeisterin